

nur elektronisch:

buero-iiib2@bmwi.bund.de

Bearbeiterin Dr. Felix Groba
Zeichen SR KE 2

Dienstgebäude: 
Brückenstraße 6
10179 Berlin-Mitte
Zimmer 6.007

Telefon 030 9025-2417
Fax 030 9025-2509
intern (925)

Datum 28.04.2016

Stellungnahme zum Entwurf der EEG-Novelle 2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem vorliegenden Referentenentwurf eines Gesetzes zur Einführung von Ausschreibungen für Strom aus erneuerbaren Energien (RefE-EEG 2016) und zu weiteren Änderungen des Rechts der erneuerbaren Energien nimmt die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt des Landes Berlin wie folgt Stellung:

Insgesamt wird die mit der Novelle des EEG verfolgte Zielsetzung, die Förderung beim Ausbau der erneuerbaren Energien in einem verstärkt wettbewerblichen Rahmen durchzuführen und somit mittelfristig den Anstieg der Stromkosten für die Verbraucher zu begrenzen, unterstützt. Dabei ist begrüßenswert, dass Überförderungen durch wettbewerbliche Ausschreibungen weiter abgebaut und dass der atmende Deckel flexibilisiert wird, um auf Unter- bzw. Überschreitungen des Ausbaupfades für PV-Leistung schneller reagieren zu können. Zugleich gewährleisten das Festhalten an den vereinbarten Ausbaukorridoren und die Aufhebung der Ausbauobergrenze bei Solaranlagen, dass der Ausbau der erneuerbaren Energien weiter voranschreitet und dass die Klimaschutzziele der Bundesregierung nicht beeinträchtigt werden. Gleichwohl ist zu prüfen, inwieweit die angestrebten Ziele zum Ausbau der erneuerbaren Energien mit dem Ende 2015 in Paris geschlossenen, globalen Klimaschutzabkommen vereinbar sind.

zu § 61 i.V.m. § 3 EEG-Umlage für Letztverbraucher und Eigenversorgung – Mieterstrom berücksichtigen



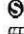

Mit den vorgelegten Regelungen zur Umlagebeteiligung werden EE- und KWK-

Sprechzeiten
nach telefonischer Vereinbarung

E-Mail
Felix.Groba@senstadtum.berlin.de

Internet
www.stadtentwicklung.berlin.de

Fahrverbindungen:

-  2 Märkisches Museum
-  8 Jannowitzbrücke, Heinrich-Heine-Str.
-  5, 7, 75, Jannowitzbrücke
-  147, 248, 265 U-Bhf. Märkisches Museum

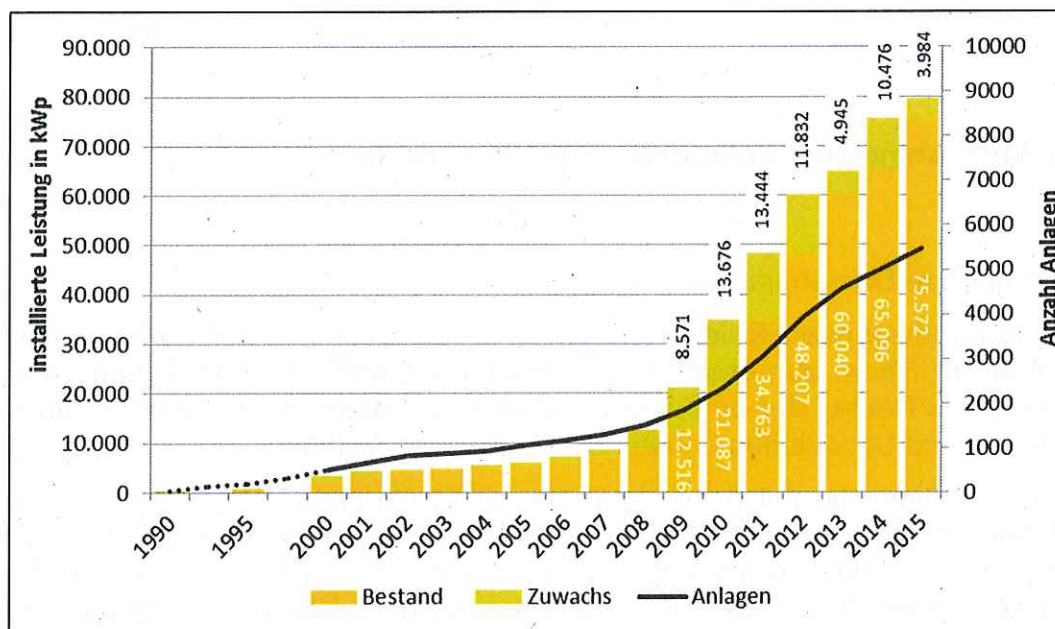
Zahlungen bitte bargeldlos an die Landeshauptkasse Berlin:
Postbank Berlin Kto.Nr. 58-100
Berliner Sparkasse Kto.Nr. 0 990 007 600
Bundesbank, Filiale Berlin Kto.Nr. 10 001 520

BLZ 100 100 10
BLZ 100 500 00
BLZ 100 000 00

Mieterstrommodelle substantiell diskriminiert und hauptsächlich Betreiber kleiner und mittlerer Anlagen belastet, während demgegenüber der industrielle Eigenverbrauch weiterhin undifferenziert besser gestellt wird.

Der Referentenentwurf bietet insbesondere PV-Mieterstrommodellen aufgrund der vollen EEG-Umlagepflicht keine wirtschaftliche Perspektive und ist somit ein zentrales Hindernis für die urbane Energiewende, die auf dezentrale Strukturen setzt und eine Teilhabe von Mieterinnen und Mietern ermöglicht. Die Novellierung des EEG 2014 hat diese Ausbaumöglichkeiten bereits beschränkt, da u.a. Strom aus Dachanlagen auf Mehrfamilienhäusern, der direkt an die Mieter und Mieterinnen vertrieben werden sollte, voll mit der Umlage belastet wurde. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass nach Inkrafttreten des EEG 2014, vergleichbar mit dem Markteinbruch in Deutschland, der Ausbau der dezentralen PV-Anlagen in Berlin im Vergleich zu Vorjahren substantiell reduziert wurde (Abbildung 1).

Abbildung 1: Entwicklung photovoltaischer Anlagen im Land Berlin



Quelle: Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt (2016): Solaranlagenkataster Berlin.¹

In den vergangenen Jahren umgesetzte PV-Mieterstrommodelle sind im Wesentlichen Leuchtturmprojekte zur Stärkung der Außenwirkung von Stadtwerken und Projektierern oder erzielen ihre Wirtschaftlichkeit durch einen kombinierten BHKW-Betrieb. Die Beschränkung der Eigenversorgung auf die Personenidentität von Anlagenbetreiber und Letztverbraucher diskriminiert den Direktverbrauch durch Dritte im räumlichen Zusammenhang substantiell, obwohl das öffentliche Netz nicht genutzt wird. Damit werden wesentliche Ausbau- und Kostenreduktionspotentiale durch dezentrale Anlagen im urbanen Raum sowie die Möglichkeiten zur bürgernahen Gestaltung der Energiewende verkannt.

Mieterstrommodelle ermöglichen die Teilhabe von Mieterinnen und Mietern an der Energiewende und reduzieren somit die diskutierte soziale Schieflage und Entsolidarisierung zwischen Immobilieneigentümern bzw. Unternehmen als Profiteure der Energiewende und Mieterinnen und Mieter. Darüber hinaus bieten Mieterstrommodelle die Möglichkeit, Akteursvielfalt durch bspw. Energiegenossenschaften, Wohnungsbaugesellschaften und Ei-

¹ http://www.stadtentwicklung.berlin.de/umwelt/energie/solaranlagenkataster/de/gesamt_pv.shtml

gentümergeinschaften zu erhöhen und somit den Wettbewerb auf der Angebotsseite weiter zu stärken. Aus Sicht der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt trägt die dezentrale Energieversorgung durch Mieterstrommodelle auch zur Netzentlastung und somit zur Verringerung des Netzausbaubedarfs und somit zur Reduktion der Systemkosten sowie zur Systemintegration der fluktuierenden erneuerbaren Energien bei, da die Erzeugung stärker am Bedarf ausgerichtet ist und überschüssige Mengen durch die Kombination mit Speichern ebenfalls vor Ort genutzt werden können. Folglich sollte der Direktverbrauch dem Eigenverbrauch durch eine Ergänzung der Definition in § 3 gleichgestellt werden und damit der Strom aus der Anlage im Rahmen von Mieterstrommodellen teilweise von der EEG-Umlage befreit werden. In § 3 EEG-2016 ist daher folgende Definition aufzunehmen:

- § 3 Nr. 19a RefE-EEG 2016: *"Direktverbrauch ist der Verbrauch von Strom, den eine natürliche oder juristische Person, aus der Anlage eines Dritten im räumlichen Zusammenhang verbraucht, ohne das öffentliche Netz in Anspruch zu nehmen."*
- In § 61 RefE-EEG 2016 ist entsprechend folgender Absatz 8 einzufügen: *„Der Direktverbraucher ist dem Eigenversorger gleichgestellt. Die Absätze 1 bis 7 sind entsprechend anzuwenden.“*

Folglich werden Mieterstrommodelle zukünftig ab 01.01.2017 lediglich mit 40 % statt mit 100 % der EEG-Umlage belastet. Dies schafft einen wesentlichen Anreiz für Investitionen in den Ausbau von PV-Anlagen in der Stadt, bspw. durch Eigentümer- oder Erzeugergemeinschaften bzw. Wohnungsbaugesellschaften. Im Jahr 2015 macht der nach § 61 (1) S. 1 Nr. 1-3 umlagepflichtige Eigenverbrauch ca. 0,4 % der im Rahmen der Eigenversorgung erfassten Strommengen aus.² Insgesamt kann somit durch die Ergänzung auch eine positive Auswirkung auf die Einnahmen aus der Eigenversorgung und somit auf die Entlastung des EEG-Umlagekontos erwartet werden. Denn entweder werden PV-Mieterstrommodelle mit voller Umlagepflicht weiterhin nur schleppend realisiert und generieren somit kaum Einnahmen, oder die Modelle werden durch eine Gleichstellung mit dem Eigenverbrauch stärker realisiert und generieren somit höhere Einnahmen zur Entlastung des EEG-Umlagekontos.

zu §§ 19 – 21 Einspeisevergütung für kleine Anlagen

Der vorliegende RefE-EEG 2016 sieht vor, dass sich künftig neben Freiflächenanlagen auch PV-Anlagen auf Deponien und versiegelten Flächen sowie große Dachanlagen mit einer Leistung größer 1 MW an Ausschreibungen beteiligen sollen, um somit die Höhe der Marktprämie wettbewerblich zu bestimmen. Die in § 22 Abs. 1 RefE-EEG eingeführte Bagatellgrenze sollte unbedingt beibehalten werden. Für kleinere und mittlere Anlagen unter 1 MW erfolgt die Förderung weiterhin im Rahmen der Einspeisevergütung (§ 21 RefE-EEG 2016) oder für Anlagen größer 100 kW im Rahmen der Marktprämie (§20 RefE-EEG 2016).

Die Absenkung der Direktvermarktungspflicht auf 100 kW Anschlussleistung wird für die Realisierung von Mieterstrommodellen ebenfalls kritisch gesehen. Eine Mieterstromanlage, die über mehr als 100 kW Anschlussleistung verfügt, jedoch nur rund 5 % des Stromes an das Stromnetz abgibt, da angestrebt wird, dass ein Großteil des Stromes ausschließlich im Haus verbleibt, verhält sich de-facto gegenüber dem Netzbetreiber wie eine Kleinanlage, ist jedoch in der Direktvermarktungspflicht trotz sehr geringer Einspeisemenge. Dies bedeutet sowohl für den Anlagenbetreiber als auch für den Direktvermarkter einen unverhältnismäßigen Aufwand und reduziert somit die Wirtschaftlichkeit der Anlage. Ein einfacher Rückgriff auf die Ausfallvergütung (§ 52 Ref-E EEG 2016) kann hier keine

² Fraunhofer-ISI (2015): Mittelfristprognose zur deutschlandweiten Stromabgabe an Letztverbraucher für die Kalenderjahre 2016-2020, Studie im Auftrag der deutschen Übertragungsnetzbetreiber.

Lösung sein. Vor diesem Hintergrund sollte die Bagatellgrenze für die verpflichtende Direktvermarktung bei mind. 250 kW liegen bzw. ausschließlich die tatsächliche Einspeisemenge berücksichtigt werden.

Zu § 61a Ausnahmen von der Pflicht zur Zahlung der EEG-Umlagebeteiligung für Stromspeicher

Die weitest gehende Gleichstellung von Stromspeichern mit Erzeugungsanlagen durch eine Umlagebefreiung von Strom, der zur Zwischenspeicherung, sowohl im Netzbetrieb als auch in der Eigenversorgung, genutzt wird, wird begrüßt. Dennoch bleiben auch hier im Hinblick auf den Direktverbrauch durch Dritte in unmittelbarer Nähe, also bspw. im Rahmen von Mieterstrommodellen Fragen u.a. zum Umgang mit gespeichertem Strom in der Direktvermarktung offen.

Zu § 24 i.V.m. § 3 Anlagenzusammenfassung auf Gebäuden

Die in § 3 Nr. 1 RefE-EEG 2016 vorgenommene Klarstellung der Anlagendefinition für PV-Anlagen wird begrüßt. Die parallel in § 24 Abs. 1 RefE-EEG 2016 vorgenommene Regelung zur Zusammenfassung mehrerer Anlagen zu einer Anlage auf demselben Grundstück wird jedoch, wie bereits im EEG 2014, kritisch gesehen. Zwar hat sich die Industrie auf die Zusammenfassung von Anlagen durch die Regelung in § 34 EEG 2014 ggf. bereits eingestellt, dennoch wird hier ein weiteres Hindernis zur Hebung der urbanen, flächenschonenden PV-Potentiale auf Mehrfamilienhäusern, insb. Mietshäusern in Städten, gesehen. Hier wird die Möglichkeit, dass auf einem Grundstück mehrere Gebäude stehen können, verkannt.

Zu § 3 Nr. 15 i.V.m. § 36f Ausnahmeregelung Bürgerenergiegesellschaften bei Ausschreibungen

Grundsätzlich wird die Bestrebung begrüßt, Bürgerbeteiligung im Rahmen der Ausschreibung durch die Berücksichtigung der spezifischen Belange von Bürgerenergiegesellschaften zu ermöglichen. Dennoch wird die nach § 3 Nr. 15 vorgesehene Definition von Bürgerenergiegesellschaften abgelehnt. Die im Referentenentwurf vorgesehene Anknüpfung des Stimmrechts an natürliche Personen mit Hauptwohnsitzmeldung im Landkreis der zu errichtenden Anlagen benachteiligt das Land Berlin substantiell. Die geringe Flächenverfügbarkeit für große Windenergieanlagen im Land Berlin sowie die im Referentenentwurf vorgesehene Einschränkung schließt eine Beteiligung an Bürgerenergieprojekten durch in Berlin hauptwohnsitzlich gemeldete Bürgerinnen und Bürger praktisch aus.

Zu § 80a Kumulierungsverbot

Laut Rundschreiben des BMWi vom 14. August 2014 zum EU-Beihilferecht Nr. 03/2014 und Ziffer 142 der Genehmigungsentscheidung der Europäischen Kommission vom 23. Juli 2014 zum EEG 2014 ist eine Kumulierung von Förderungen, die auf Grundlage des EEG 2014 an Erzeuger von Strom aus erneuerbaren Quellen gezahlt werden, mit anderen Beihilfen für die gleichen förderfähigen Kosten nicht zulässig. Die im RefE-EEG 2016 eingeführte Regelung zielt darauf ab, dass weitere Investitionszuschüsse neben den Zahlungen im Rahmen des EEG nur gewährt werden dürfen, wenn die kumulierten Zahlungen zuzüglich der Erlöse der Anlage die Stromgestehungskosten nicht überschreiten. Damit wird laut Begründung angestrebt, dass zukünftig Beihilfen neben dem EEG gewährt werden können, soweit keine Überförderung stattfindet und somit bestehende Förderlücken

durch ergänzende Landes- oder Bundesprogramme geschlossen werden. Dies wird ausdrücklich begrüßt, da bisher unklar war, inwieweit beispielsweise eine Förderung der Dachstatik u.a. zum Aufbau einer dezentralen PV-Dachanlage auf öffentlichen Gebäuden und Mehrfamilienhäusern oder Förderungen zur Erforschung und Weiterentwicklung urbaner Energietechnologien möglich ist, soweit die Finanzierung der Anlage im Rahmen des EEG erfolgen sollte. Das angestrebte Ziel einer vollständigen Klarstellung wird hier jedoch nur unzureichend erreicht. Unklar bleibt, ob für die Bestimmung der ergänzenden Förderhöhe, die durchschnittlichen Stromgestehungskosten einer Technologie oder die anlagenspezifischen Stromgestehungskosten zu berücksichtigen sind. Insgesamt ist hier eine ergänzende Handlungsanleitung zum Umgang mit dieser Regelung bspw. im Rahmen der spezifischen Projektförderung wünschenswert.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Lothar Stock

